

NP sol NP 8-24

Datum der Ausstellung: 30.11.2003

Datum der Revision: Die Version vom 07.02.2019 wurde am 05.12.2022 revidiert

ABSCHNITT 1: STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG
1.1 Produktidentifikator:
NP sol NP 8-24

Identifikationsnummer: keine

CAS-Nr.: keine

ES-Nr. (EINECS): keine

Bezeichnung gem. Registrierung: Gemisch

Reg.-Nr.: es handelt sich um ein Gemisch

Andere Stoff- oder Gemischbezeichnung: Flüssigdünger

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Empfohlene Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Mehrkomponentiger Flüssigdünger, der sowohl zur Applikation auf die Bodenoberfläche als auch zur Aufnahme außerhalb den Wurzelbereich geeignet ist. Der Dünger ist insbesondere für die auf Phosphor anspruchsvollen Pflanzen und für die Böden mit einem niedrigen bis genügendem Gehalt an Phosphor geeignet.

Nicht empfohlene Verwendungen des Stoffs/Gemischs:

Es ist keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
Hersteller

 Name oder Firma: **Lovochemie, a.s.**

 Unternehmensort oder Sitz: **Lovosice, Terežinská 57**

Identifikationsnummer (ID-Nr.): 49100262

E-mail: info@lovochemie.cz

1.4 Notrufnummer:
DEUTSCHLAND:
Berlin: Giftnotruf Berlin, Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 3012203 Berlin, Telefon: 030 19240 (Notfall)

Bonn: Informationszentrale gegen Vergiftungen, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn, Adenauerallee 11953113 Bonn, Telefon: 0228/19 240 und 0228/ 287 - 33211

Erfurt: Giftinformationszentrum, Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringenc/o HELIOS Klinikum Erfurt, Nordhäuser Straße 7499089 Erfurt, Telefon: 0361/730 730

Freiburg: Vergiftungs-Informations-Zentrale, Hugstetter Strasse 4979106 Freiburg, Telefon: 0761/1 9240

Göttingen: Giftinformationszentrum-Nord, Robert-Koch-Straße 4037075 Göttingen, Telefon: 0551/1 92 40 (Jedermann) und 38-31 80 (Fachleute)

Homburg/Saar: Informations- und Beratungszentrum, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Gebäude 9, Kirrberger Straße, 66421 Homburg/Saar, Telefon: + 49 - 6841 – 19240

Mainz: Giftinformationszentrum Rheinland-Pfalz/Hessen, Johannes-Gutenberg-Universität, II. Medizinische Klinik und Poliklinik, Klinische Toxikologie, Langenbeckstraße 155131 Mainz, Telefon: 06131/1 92 40 und 23 24 66

München: Giftnotruf, Toxikologische Abteilung der II. Medizinischen Klinik rechts der Isar der Technischen Universität München, Ismaninger Straße 22, 81675 München, Telefon: 089/1 92 40

ÖSTERREICH:
Wien: Vergiftungsinformationszentrale, Gesundheit Österreich GmbH, AKH Leitstelle 6 Q, Stubenring 6, A-1010 Wien, Telefon: Notruf: +43 (0)1/406 43 43, Allgemeine Beratung: + 43 (0)1/4 04 00 22 22

SCHWEIZ:
Zürich: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ), Freiestrasse 16, CH-8032 Zürich, Telefon: +41 44 251 51 51 (Notfälle), +41 44 251 66 66 (allgemeine Anfragen)

NP sol NP 8-24

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Das Gemisch ist **nicht als gefährlich** im Sinne der Verordnung 1272/2008/EG klassifiziert.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gem. der Verordnung (EG):
nicht eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente:

Gefahrenpiktogramme:
entfällt

Signalwort:
entfällt

Komponente des Gemischs für die Etikette
entfällt

Standardmäßige Gefahrenhinweise:
entfällt

Anweisungen zur sicheren Handhabung:
entfällt

Ergänzende Informationen auf der Etikette:
nicht gefordert

2.3 Sonstige Gefahren:

Weder das Gemisch noch seine Komponenten sind als PBT oder vPvB klassifiziert und sie sind auch zum Tage der Erstellung des Sicherheitsdatenblatts nicht in der Kandidatenliste für den Anhang XIV REACH geführt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN
3.2 Gemisch:
3.2.1 Als gefährlich eingestufte Bestandteile des Gemisches:

Enthält weder gesundheits- oder umweltschädliche Stoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 noch die Stoffe mit den zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerten.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN
4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei gesundheitlichen Beschwerden oder im Zweifelsfall suchen Sie immer den Arzt auf und geben Sie ihm die in diesem Sicherheitsblatt aufgeführten Informationen über.

Nach Einatmen:
Arbeit unterbrechen und für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt:
Beschmutzte Kleidung ausziehen und die Haut sofort mit viel Wasser nachspülen. Später noch einmal, jedoch ohne übermäßige Reizung der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:
Mindestens 15 Minuten die Augen bei geöffneten Lidspalten mit fließendem Wasser spülen. Der Betroffene darf die Augen nicht schließen. Vor der Behandlung event. die Kontaktlinsen entfernen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:
Mund mit frischem Wasser spülen, kleine Menge Wasser (ca. 0,2 l) trinken. Nie Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt aufsuchen und die Verpackung oder Etikette vorlegen.

NP sol NP 8-24

4.2 Die wichtigsten akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Nach Einatmen: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit
 Nach Hautkontakt: Rötung
 Nach Augenkontakt: Rötung, Schmerz
 Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Durchfall, Übelkeit, Erbrechen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Bei Verschlucken oder Augenkontakt den Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG
5.1 Löschmittel:
Geeignete Löschmittel:

Es handelt sich weder um brand- noch explosionsgefährlichen Stoff, die Brandbekämpfungsmaßnahmen sind der Umgebung anzupassen.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine bekannt.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch:

Beim Erwärmen oder Brand kann sich giftiges Gas entwickeln.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISEITZUNG
6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Schutzbrillen tragen, bei Aerosolbildung für Atemschutz sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Kontaminierten Bereich reinigen, Kontaminierung des Grund- und Oberflächenwassers verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Freigesetzten Stoff nach Bedarf abpumpen, bzw. mit flüssigkeitsbindendem Material (Erde, Trockensand) aufnehmen, einschl. des kontaminierten Bodens abtransportieren und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften lagern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Persönliche Schutzausrüstung - s. Abschnitt 8.
 Entsorgung - s. Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG
7.1 Maßnahmen zur sicheren Handhabung:

Grundsätze der persönlichen Hygiene beachten, Berührung mit der Haut vermeiden, nicht essen, trinken und rauchen. Die Behälter, Transportverpackungen und Applikationstechnik sind nach der Arbeit gründlich mit Wasser durchzuspülen. Offene Flamme, heiße Oberflächen und Zündquellen fernhalten

7.2 Bedingungen für sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

In PE- oder Glaslaminatbehältern oder originalen Gebinden aufbewahren. Die Temperatur des gelagerten Produkts darf während der Lagerung 0°C nicht untersteigen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Trocken lagern, Gebinde sorgfältig geschlossen halten. Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mehrkomponentiger Flüssigdünger, der sowohl zur Applikation auf die Bodenoberfläche als auch zur Aufnahme außerhalb den Wurzelbereich geeignet ist.

NP sol NP 8-24

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
8.1 Zu überwachenden Parameter:
DEUTSCHLAND:
DFG:

keine

AGS:

keine

ÖSTERREICH:
Grenzwertverordnung 2011 (GKV 2011):

keine

SCHWEIZ:
Neue Vorgehensweisen und Dimensionen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz:

keine

8.2 Begrenzung der Exposition:

Für genügende Belüftung sorgen.

Atemschutz:

Bei der Aerosolbildung ein Beatmungsgerät verwenden. Bei gewöhnlicher Verwendung ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Augenschutz:

Schutzbrille oder Gesichtsmaske

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Körperschutz:

Geeignete Schutzarbeitskleidung, Arbeitsschuhe

Sonstige Angaben einschl. der allgemeinen hygienischen Maßnahmen:

Während der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit Hände mit Warmwasser und Seife waschen. Die Haut mit geeigneter Schutzcreme behandeln.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: geruchlos

Schwellenwert für Geruch: nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C (1,5): 6 - 8

Schmelztemperatur bei 101,3 kPa: -8°C (Aussalzungstemperatur)

Siedebeginn bei 101,3 kPa: nicht bestimmt

Flammpunkt: nicht brennbar

Brennbarkeit: nicht brennbar

Explosionsgrenze: kein Sprengstoff

Dampfdruck bei 20 °C: nicht bestimmt

Dampfdichte: nicht bestimmt

 Dichte bei 20 °C: 1250 kg/m³

Wasserlöslichkeit: löslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur: nicht brennbar

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Viskosität bei 20 °C: nicht bestimmt

Explosionseigenschaften: nicht als Sprengstoff eingestuft

Oxidationseigenschaften: nicht als Oxidant eingestuft

NP sol NP 8-24

- 9.2 Sonstige Angaben:**
keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Reaktivität:**
Unter gewöhnlichen Bedingungen handelt es sich um ein stabiles Gemisch.
- 10.2 Chemische Stabilität:**
Unter gewöhnlichen Bedingungen handelt es sich um ein stabiles Gemisch.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:**
Mögliche gefährliche Reaktionen mit starken Alkalien.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:**
Vor Erwärmung, offener Flamme und Zündquellen schützen.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:**
Feste oder flüssige Brennstoffe.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**
Ammoniak

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Akute Toxizität:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Atz-/Reizwirkung auf die Haut:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Schwere Augenschädigung/-reizung:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sensibilisierung von Atemwegen/Haut:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzellmutagenität:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholten Exposition:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Gefährlichkeit beim Einatmen:**
Aufgrund der verfügbaren Angaben sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren**
- Endokrinschädliche Eigenschaften**
enthält diese Substanzen nicht
- Sonstige Angaben**
Siehe Abschnitte 2 und 4.

NP sol NP 8-24

ABSCHNITT 12: UMWELTBEOZGENE ANGABEN

- 12.1 Toxizität:**
nicht bestimmt
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:**
nicht bestimmt
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial:**
Es wurde keine Studie erstellt. Gute Wasserlöslichkeit. Bioakkumulation wird nicht vorausgesetzt.
- 12.4 Mobilität im Boden:**
nicht bestimmt
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:**
Kein PBT und vPvB Stoff
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
enthält diese Substanzen nicht
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen**
Beeinträchtigt den Sauerstoffgleichgewicht in Gewässern.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:**
Die Reste des Gemisches und Spülwassers dürfen nicht in Boden, öffentliche Abwasserleitung oder in die Nähe von Wasserquellen und Wasserläufen gelangen. Beim Freisetzen geeignetes Aufsaugmaterial verwenden und sachgerecht durch Vermittlung einer spezialisierten Firma in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften entsorgen.
- Sachgerechte Entsorgung der kontaminierten Verpackung:**
Die gereinigten PE-Verpackungen sind wiederverwertbar. Die nicht gereinigten Verpackungen sind ähnlich wie das Produkt behandeln.
- Sonstige Angaben:**
Entsorgung gem. den gültigen Rechtsvorschriften.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

- Landtransport (ADR/RID):**
Unterliegt nicht der ADR.
- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** keine
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** keine
- 14.3 Transportgefahrenklassen:** nicht bestimmt
- 14.4 Verpackungsgruppe:** nicht bestimmt
- 14.5 Umweltgefahren:**
Nicht als umweltgefährlicher Stoff gem. Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter ADR/RID/ IMDG. klassifiziert.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:**
Keine besondere Maßnahmen erforderlich.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:**
Nicht bestimmt

NP sol NP 8-24

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011) (nur Österreich)

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP)

15.2 Beurteilung der chemischen Sicherheit:

Für die Stoffe wurde der Bericht über die chemische Sicherheit (Chemical Safety Report - CSR) erstellt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN
Überarbeitungen des Sicherheitsdatenblatts:

Revision Nr. 1 - Aktualisierung von Abschnitt 3 - Bearbeiten von Text, Entfernen eines Links zu ungültigen Gesetzen; Aktualisierung von Abschnitt 15 - Entfernen von Links zu ungültigen Gesetzen

Revision Nr. 2 - Gesamtüberarbeitung des Blattes gemäß den Anforderungen zur Erstellung des Blattes gemäß Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Dieses Dokument muss die Anforderungen der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) nicht erfüllen, da das betroffene Gemisch nicht als gefährlich eingestuft ist (Art. 31).